



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Februar 2019
– Auszug aus Drucksache 18/287 –**

Frage Nummer 37

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

In Bezugnahme auf die völlig nichtssagende Auskunft vom 24.01.2019 auf meine Anfrage zum Plenum (Drs. 18/175) wegen Schonzeitaufhebung, frage ich die Staatsregierung, ob die Verordnung rechtzeitig in Kraft treten wird, um einen nahtlosen Übergang zu bisherigen Verordnung sicherzustellen, ob die Verordnung, wie in der Vergangenheit auch für fünf Jahre erlassen wird und ob die Flächen der Verordnung sämtliche Schutzzwecke, z. B. neben Objektschutz auch Hochwasserschutz, Boden-erosion etc. beinhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die zuständige Regierung von Oberbayern wird die Verordnung, die vom 22.02.2019 bis 31.07.2024 gelten soll, rechtzeitig erlassen.

Die Flächenkulisse des Antrags beinhaltet neben Flächen des direkten Objektschutzes für Gebäude, Infrastruktur etc. auch Flächen, die andere wichtige Schutzfunktionen wie Boden-, Erosions- und Hochwasserschutz erfüllen.